

130 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 10. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Dorotheums-Bedienstetengesetz abgeändert wird

Der vorliegende Gesetzesbeschuß des Nationalrates sieht in Anlehnung an die Bezugsregelung im Öffentlichen Dienst für die Bediensteten und Pensionsparteien des Dorotheums mit Wirkung vom 1. Oktober 1968 eine 7,5 prozentige Bezugserhöhung vor.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1968 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 10. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Dorotheums-Bedienstetengesetz abgeändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 17. Dezember 1968

G a m s j ä g e r
Berichterstatter

M a y r h a u s e r
Obmann